

ndav

Ergänzende Bedingungen

**der SWE Netz GmbH (Netzbetreiber)
zu der „Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“**

gültig ab 1. Januar 2018

SWE Netz GmbH

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Telefon:
0361 5 64-1777

Telefax:
0361 5 64-2409

Internet:
www.swe-netz.de

I.

Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach den im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
Weicht ein Netzanschluss nach Art, Dimension, Lage oder den Anforderungen des Anschlussnehmers von üblichen Hausanschlüssen ab, werden die Kosten für die Herstellung oder Änderung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
Soweit der Pauschale für die Erstellung/Änderung des Netzanschlusses dessen Länge zugrunde gelegt wird, bemisst sich diese Länge nach der Entfernung von der Straßenachse bis zur Außenkante an der Einführungsstelle des Netzanschlusses in das Gebäude oder den Hausanschlusskasten. Die Längenmessung setzt voraus, dass eine Versorgungsleitung in Höhe der Einführungsstelle in der Straße vorhanden ist.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Diese Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen, in Rechnung gestellt.
5. Wenn Gasanlagen länger als vier Wochen weder einen Verbrauch aufweisen, noch ein Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsverhältnis besteht, hat der Netzbetreiber das Recht, diese Anlage stillzulegen und die Zählerleinrichtung auszubauen. Die Gasanlage kann nach den Regelungen einer Inbetriebsetzung wieder angeschlossen werden. Die Kosten der Stilllegung und des Zählerausbaus und die Kosten einer erneuten Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen, in Rechnung gestellt.

II. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Für die Inbetriebsetzung einer Gasanlage mit Zählergröße $\geq G 10$ sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten.
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage oder wegen Abwesenheit des Anschlussnehmers trotz eines vorher abgestimmten Termins nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungstermin die im Preisverzeichnis veröffentlichte Pauschale. Eine vorgesehene Inbetriebsetzung einer Gasanlage, welche aufgrund von Mängeln der Anlagen, mangelnde Dicht oder Festigkeit oder Nichteinhaltung technischer Regeln nicht vollzogen werden kann, wird als pauschale (Nicht-) Inbetriebsetzung abgerechnet. Die nachfolgende Inbetriebsetzung ist als solche im

vollen Umfang zu beantragen und durchzuführen. Hierbei fallen die Kosten der Pauschale vollständig wieder an. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.

III. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Es gelten die „Technischen Hinweise Gas“ in der aktuell gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut der Technischen Hinweise Gas liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Installateurunternehmen (VIU) vor. Sie können ferner im Internet unter www.swe-netz.de eingesehen werden.

IV. Verlegung von Einrichtungen des Netzanschlusses (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2 NDAV)

Soweit der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen des Netzanschlusses gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Verursacht der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung oder werden Plombenverschlüsse an Absperrvorrichtungen unerlaubt entfernt oder schuldhaft beschädigt, berechnet der Netzbetreiber Schadenersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bzw. Lieferanten nach den im Preisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Netzbetreiber behält sich die Überprüfung von gesperrten Anlagen vor und wird diese Überprüfung auch auf Veranlassung des Lieferanten auf dessen Kosten in Höhe der im Preisverzeichnis des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschale vornehmen.

VII. Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Vertragsabwicklung erforderlich ist. Hierbei beachtet der Netzbetreiber die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“ und des Bundesdatenschutzgesetzes „BDSG“.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.